

Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen

Reglement

betreffend den

ärztlichen Notfalldienst im Kanton St. Gallen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form verwendet.)

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1.1. Gemäss Art. 40 lit. g) des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) leisten Medizinalpersonen in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschrift im Notfalldienst mit.
- 1.2. Art. 50^{bis} des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (GesG) bestimmt:

Notfalldienst

a) Grundlagen

Die kantonalen Standesorganisationen der Medizinalberufe nach Art. 41 dieses Erlasses sorgen soweit nötig für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.

Medizinalpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 44 dieses Erlasses sind unabhängig von einer persönlichen Mitgliedschaft in ihrer Standesorganisation zur Beteiligung an deren Notfalldienst verpflichtet. Davon ausgenommen sind Amtsärzte, die amtsärztlichen Notfalldienst leisten.

Wer Notfalldienst leistet, wählt seinen Aufenthaltsort während dieser Zeit so, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

- 1.3. Art. 50^{ter} GesG bestimmt:

Dispensation und Ersatzabgabe

Die Standesorganisation kann eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson auf Gesuch hin oder von sich aus von dieser Pflicht befreien. Sie kann die von der Dienstpflicht befreite Medizinalperson zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichten und dazu Ausnahmeregelungen vorsehen.

Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus medizinischer Tätigkeit der betroffenen Medizinalperson, höchstens jedoch CHF 5'000.00 je Jahr.

Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck an den Notfalldienstfonds der Standesorganisation.

1.4. Art. 50^{quater} GesG bestimmt:

Die Standesorganisation regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement und bringt dieses dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

Die kantonale Standesorganisation kann die Regelung und den Vollzug des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen delegieren. Die Entscheide der regionalen Standesorganisationen betreffend die Notfalldienstplicht und die Leistung von Ersatzabgaben können im Streitfall der kantonalen Standesorganisation unterbreitet werden. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die kantonale Standesorganisation eine Verfügung.

1.5. Art. 50^{quinquies} GesG bestimmt:

Rechtsmittel

Verfügungen der kantonalen Standesorganisation betreffend die Notfalldienstplicht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

1.6. Art. 13 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe (VMB) bestimmt:

Notfalldienst

Wer einen medizinischen Beruf ausübt, beteiligt sich am Notfalldienst ihrer oder seiner Standesorganisation.

Die Standesorganisation regelt den Notfalldienst durch Reglement und legt dieses der Vollzugsbehörde zur Kenntnis vor.

2. DELEGATION AN DIE ÄRZTLICHEN REGIONALVEREINE

Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen (KAeG) delegiert die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes an ihre Regionalvereine, nämlich:

- Ärzteverein der Stadt St. Gallen
- Ärzteverein Rorschach-Rheintal
- Ärzteverein Werdenberg-Sarganserland
- Medizinischer Verein vom Linthgebiet
- Toggenburger Ärzteverein
- Hygieia Regionaler Ärzteverein Wil Untertoggenburg

Jeder Regionalverein regelt alle Belange des ärztlichen Notfalldienstes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Reglementes durch ein eigenes Reglement. Jede Reglementsänderung der Regionalvereine setzt die Genehmigung durch die KAeG voraus.

3. GRUNDSÄTZE

- 3.1. Der Notfalldienst ist entsprechend den regionalen Bedürfnissen so zu organisieren, dass keine Versorgungslücken entstehen.
- 3.2. Die Regionalvereine können die Organisation des Notfalldienstes an örtliche oder regionale Notfalldienstkreise delegieren. Die Regionalvereine tragen jedoch weiterhin die Verantwortung für die Instruktion und die Einhaltung aller massgeblichen Bestimmungen. Sie bleiben gegenüber den Notfalldienstkreisen und deren Verantwortlichen weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet.
- 3.3. Die Regionalvereine bestimmen durch gegenseitige Absprachen die örtlichen Notfalldienstkreise. Die Notfalldienstkreise können Kantonsgrenzen und Grenzen der Regionalvereine überschreiten.
- 3.4. Der Notfallarzt ist für die Notfälle zuständig, in denen der Hausarzt oder sein Vertreter nicht erreichbar ist und in denen keine direkte Einweisung ins Spital ohne seinen Beizug erfolgt.
- 3.5. Die Regionalvereine sind dafür besorgt, dass Dienstlisten erstellt werden und dass diese den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

4. DIENSTPFLICHT

- 4.1. Jeder im Kanton St. Gallen praktizierende Arzt, der nicht in einem Listenspital praktiziert, ist notfalldienstpflichtig.

- 4.2. Ein in einem Listenspital praktizierender Arzt ist vom Notfalldienst befreit, wenn er in eine Notfalldienst-Organisation dieses Spitals eingebunden ist und wenn sein Einsatz mit dem Aufwand vergleichbar ist, den die in die Notfalldienstorganisation des Regionalvereins eingebundenen anderen Ärzte leisten.
- 4.3. Die Dienstpflicht dauert mindestens bis zum erfüllten 60. Altersjahr. Die Details bestimmen die Regionalvereine.
- 4.4. Die Regionalvereine können Dispensationen sowohl hinsichtlich der Leistung von Notfalldienst wie auch hinsichtlich der Leistung einer Ersatzabgabe reglementieren.
- 4.5. Die Regionalvereine können Bestimmungen zu spezialärztlichem Notfalldienst mit entsprechender Dispens vom allgemeinen Notfalldienst erlassen.
- 4.6. Wer in mehreren Regionalvereinen tätig ist, ist nach Massgabe seines Arbeitseinsatzes in jedem Regionalverein zur Leistung von Notfalldienst verpflichtet. Die betroffenen Regionalvereine können von diesem Grundsatz abweichende Bestimmungen im Reglement oder im Einzelfall treffen.
- 4.7. Wer auch ausserhalb des Kantons St. Gallen ärztlich tätig ist, ist nach Massgabe seines Arbeitseinsatzes im Kanton St. Gallen zur Leistung von Notfalldienst beim entsprechenden Regionalverein verpflichtet.
- 4.8. Der Regionalverein kann Personen, die ihm für die Leistung von Notfalldienst als ungeeignet erscheinen, von der persönlichen Leistungspflicht ausschliessen und ihn stattdessen zur Leistung einer Ersatzabgabe gemäss nachfolgender Ziff. 5 verpflichten.

5. ERSATZABGABE

- 5.1. Die Regionalvereine können regeln, dass die Dienstpflicht durch Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt werden kann oder dass Ersatzabgaben für den Fall der Dispensierung zu leisten sind. Sie sind im Erlass der detaillierten Bestimmungen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Regelung frei.
- 5.2. Wer im Gebiet mehrerer Regionalvereine tätig ist, kann von jedem Regionalverein zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet werden. Die betroffenen Regionalvereine können bezüglich des Inkassos, der Höhe und der Aufteilung im Reglement oder im Einzelfall Regelungen treffen. Die gesetzliche Maximalhöhe darf insgesamt jedoch nicht überschritten werden.
- 5.3. Wer auch ausserhalb des Kantons St. Gallen ärztlich tätig ist, der leistet für seine Tätigkeit im Kanton St. Gallen die Ersatzabgabe beim betreffenden Regionalverein gleich wie in Fällen von Ziff. 5.2.

- 5.4. Die Regionalvereine sind verpflichtet, bis Ende April eines jeden Jahres gegenüber der KAeG Rechenschaft über das Inkasso wie auch die zweckbestimmte Verwendung der Ersatzabgaben zu leisten. Sie verbuchen die Ersatzabgaben und die Entschädigungen gemäss nachfolgender Ziff. 6 sowie die entsprechende Verwendung dafür in einem separaten Konto.

6. ENTSCHÄDIGUNG DES KANTONS ST. GALLEN FÜR DIE ORGANISATION DES NOTFALLDIENSTES

- 6.1. Die KAeG vereinbart mit dem Kanton St. Gallen die von diesem zu leistende Entschädigung für die Organisation des Notfalldienstes im ganzen Kantonsgebiet.
- 6.2. Die KAeG verteilt die erhaltenen Gelder an die Regionalvereine nach objektiven, nachvollziehbaren und mit den Regionalvereinen abgesprochenen Kriterien. Für den eigenen Organisationsaufwand (Überwachung der Regeleinhaltung, Beratung beim Erlass von Reglementen der Regionalvereine, Genehmigung derselben, Beratung generell und in Einzelfällen, Aufwand Rechtsmittelverfahren usw.) behält die KAeG einen angemessenen, mit den Regionalvereinen abgesprochenen Teil zurück.

7. STREITFÄLLE

- 7.1. Der Regionalverein ist bestrebt, einvernehmliche Lösungen bezüglich aller anstehenden Fragen zu finden, insbesondere der Dispens und der Ersatzabgaben. Kommt keine Einigung zustande, trifft er einen Entscheid und teilt diesen der betreffenden Person mit einer kurzen Begründung schriftlich mit. Ist diese damit nicht einverstanden, so schickt sie diesen Entscheid innert 30 Tagen an das Sekretariat der KAeG und begründet die abweichende Meinung. Das Sekretariat der KAeG leitet die Akten an den von der KAeG bestimmten Notfalldienstverantwortlichen weiter. Dieser ist hernach bestrebt, in der Sache zu vermitteln.
- 7.2. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt der Vorstand der KAeG eine Verfügung. Er beachtet dabei die im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) stipulierten Grundsätze, insbesondere Art. 7 (Ausstand), Art. 12 (Ermittlung des Sachverhaltes von Amtes wegen), Art. 15 (rechtliches Gehör) und Art. 24 (Inhalt der Verfügung).


8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Die Regionalvereine passen ihre Reglemente, soweit aufgrund der gesetzlichen oder dieser reglementarischen Bestimmung nötig, im Verlaufe des Jahres 2018 an und unterbreiten diese gemäss Ziff. 2 der KAeG. Die gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die Ersatzabgabe sind jedoch schon ab 01.01.2018 einzuhalten.
- 8.2. Dieses Reglement wurde vom Vorstand der KAeG am 07.12.2017 erlassen. Es ersetzt das Notfalldienstreglement vom 27.04.1995. Es tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen


Walenstadt / Heerbrugg, den 7. Dezember 2017

Der Präsident:



Dr. med. Jürg Lyman

Der Rechtskonsulent:



lic. iur. Peter Bürki